

Reisen mit Haustieren

- [Wiedereinreise mit Haustieren](#)
- [Mitbringen von Haustieren \(aus dem Ausland\)](#)

Worauf muss ich achten, wenn ich mit meinem Haustier (Hund, Katze oder Frettchen) nach einem Auslandsurlaub wieder nach Deutschland komme?

Neben den allgemeinen zollrechtlichen Vorschriften sind bei der (Wieder-) Einfuhr von lebenden Tieren umfangreiche Regelungen aus dem Bereich des Veterinärrechtes zu beachten.

Darin sind aber auch Erleichterungen vorgesehen, z.B. für private Haustiere.

Die Bedingungen für die erleichterte (Wieder-) Einfuhr von bis zu fünf Hunden, Katzen oder Frettchen im privaten Reiseverkehr oder bei einem privaten Wohnsitzwechsel sind folgende: **(die Bundeswehr uebernimmt nur 2 Haustiere!!!)**

Die Tiere müssen ordnungsgemäß gegen **Tollwut geimpft**, mit einem **Mikrochip** oder- übergangsweise bis 02. Juli 2011 - mit einer lesbaren **Tätowierung** eindeutig gekennzeichnet sowie von einem **EU-Heimtierausweis** - übergangsweise auch vom bisherigen Impfausweis - begleitet sein, in dem die Mikrochipnummer oder die Tätowierung eingetragen sind. Zusätzlich sind Impfpapiere sowie ggf. der Befund des Bluttests mitzuführen. Reisen Sie in ein Drittland, in dem Tollwut vorkommt oder dessen Seuchenstatus unbekannt ist, z.B. Urlaubsländer wie Türkei, Ägypten, Marokko, Tunesien, Thailand oder Indien, muss vor der Ausreise ein **Bluttest** (Tollwutantikörpertest) in einem EG-zugelassenen Labor durchgeführt werden.

In Zweifelsfällen wird die Zollstelle an der Grenze den zuständigen Veterinär einschalten, der dann über die Freigabe der Tiere bzw. andere Maßnahmen entscheidet.

Bitte beachten Sie, dass andere Länder zwar ähnliche Regelungen haben, dass Sie sich aber dennoch vor einer Auslandsreise im Reiseland nach den dort gültigen Bedingungen erkundigen sollten.

Ich möchte mir ein Haustier (Hund, Katze oder Frettchen) aus einem Land, das nicht zur [EG](#) gehört, mitbringen. Was muss ich bei der Einreise beachten?

Seit dem 01. Oktober 2004 gelten für Haustiere (Hunde, Katzen und Frettchen) neue Tiergesundheitsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft. Die neuen Regelungen dienen dem Schutz vor Einschleppung und Verbreitung der Tollwut.

Damit es bei der Einreise keine Probleme gibt, muss jedes Haustier, das aus einem Drittland stammt und in die EG eingeführt wird,

- mit einem **Mikrochip** oder - übergangsweise bis 02. Juli 2011 - mit einer lesbaren **Tätowierung** eindeutig gekennzeichnet sein,
- eine ordnungsgemäße **Tollwutschutzimpfung** haben,
- von einer **amtlichen Veterinärbescheinigung** begleitet sein, in dem die Mikrochipnummer oder die Tätowierung eingetragen sind. Zusätzlich sind Impfpapiere sowie ggf. der Befund eines Bluttests mitzuführen.

Bei Reisen aus einem Drittland, in dem Tollwut vorkommt oder dessen Seuchenstatus unbekannt ist, z.B. Türkei, Ägypten, Marokko, Tunesien, Thailand, Indien

- muss im betreffenden Land vor der Ausreise ein **Bluttest** (Tollwutantikörpertest) in einem EG-zugelassenen Labor durchgeführt werden,
- muss vom Zeitpunkt des Bluttests bis zur Einreise eine **Wartefrist von drei Monaten** eingehalten werden.

Aufgrund aller einzuhaltenden Wartezeiten (für Impfung und Bluttest) können aus diesen Ländern stammende Hunde, Katzen und Frettchen die tierseuchenrechtlichen Einreisebedingungen im Rahmen des Reiseverkehrs frühestens im Alter von sieben Monaten erfüllen.

Es ist außerdem zu beachten, dass:

- diese Vorschriften auch für die Mitnahme von **gefundenen Tieren** gelten (Strandhund/Hotelkatze),
- nicht mehr als fünf Tiere mitgeführt werden dürfen.

Bei der Einreise mit Tieren, für die die oben angeführten Anforderungen nicht erfüllt sind, muss damit gerechnet werden, dass die Tiere an der ersten Grenze der EG kostenpflichtig vom Amtstierarzt entweder ins Herkunftsland zurückgeschickt, für mehrere Monate in Quarantäne genommen oder unter Umständen auch die Tötung der Tiere angeordnet werden kann.

Weiterführende Informationen über die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen erhalten Sie beim Tierarzt, beim zuständigen Amtstierarzt oder auf der Seite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Thema "Reisen mit Haustieren".

Bei der Einfuhr von **Hunden** ist außerdem das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland zu beachten. Nach diesem Gesetz dürfen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht nach Deutschland eingeführt oder verbracht werden. Das Verbot gilt auch für weitere Rassen, für die nach den Vorschriften des Bundeslandes in dem der Hund ständig gehalten wird, eine Gefährdung vermutet wird. Weitere Informationen dazu kann Ihnen das für Ihren Wohnsitz zuständige Ordnungsamt erteilen.

Zur Vermeidung übermäßiger Beschwerden im Reiseverkehr sind folgende Hunde von dem Einfuhr- und Verbringungsverbot ausgenommen:

1. Gefährliche Hunde, welche von Personen mitgeführt werden, die sich bis zu vier Wochen in Deutschland aufhalten (dies betrifft insbesondere den Touristenverkehr),
2. Gefährliche Hunde aus dem in Deutschland zurzeit vorhandenen Bestand, die aus dem Ausland wieder eingeführt/verbracht werden,
3. Dienst- und Behindertenbegleithunde,

soweit die Hundehalter über die zur Überprüfung der Tiere erforderlichen Papiere verfügen (z.B. Abstammungsnachweis, Impfpass, Wesenstestbescheinigung, sonstige Bescheinigungen des zuständigen Ordnungsamtes).

Neben den oben genannten Bestimmungen müssen auch die zollrechtlichen Regelungen für Einfuhren im [Reiseverkehr](#) beachtet werden.

http://www.zoll.de/faq/reiseverkehr/einreise_haustiere/index.html
vom 03. April 2008

Alle Angaben ohne Gewähr

Die Firma ITO-Alamogordo haftet nicht fuer den Inhalt!